

# RS Vwgh 1994/11/3 94/18/0557

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §15 Abs1 Z2;

EheG §23;

EheG §27;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

FrG 1993 §11 Abs1;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/17 93/18/0266 1 (Hier: Der Umstand, daß die Ehe nicht für richtig erklärt, sondern einvernehmlich geschieden wurde, ist ohne Bedeutung)

## Stammrechtssatz

Die rechtsmißbräuchliche Eingehung einer Ehe durch den Fremden zwecks Beschaffung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen stellt ein Verhalten dar, welches dazu führt, daß die öffentliche Ordnung durch den (weiteren) Aufenthalt des Fremden in Österreich gefährdet wäre (Hinweis E 29.6.1992, 92/18/0096).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180557.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>